

## Vertrag

### (M u s t e r)

**für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Empfangseinrichtungen bei der Polizei (EE-Pol) gem. Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)**

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dieses vertreten durch das Polizeipräsidium (wird mit Vertragsschluss ergänzt),

im Folgenden „Staat“ genannt,

und der Firma (wird mit Vertragsschluss ergänzt),

nachstehend „Firma“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

- (1) Der Staat gestattet der Firma, in der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiiums (wird mit Vertragsschluss ergänzt) eine Empfangseinrichtung (EE-Pol) zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren (NGRS) gemäß der ÜEA-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben und Teilnehmer im Schutzbereich des Polizeipräsidiiums (wird mit Vertragsschluss ergänzt) an diese anzuschalten.
- (2) Die ÜEA-Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages. Zudem sind auf Verlangen des Staates alle gemäß Leistungsverzeichnis der Konzessionsvergabe für die Berechtigung zur Aufschaltung von ÜEA privater Betreiber bei der Polizei vom 22.08.2023 festgelegten Leistungsanforderungen zu verwirklichen.
- (3) Die für den Betrieb der jeweils vorhandenen Empfangseinrichtungen (EE-Pol) notwendigen Anzeige- und Bedienelemente sind in eine gemeinsame übersichtliche Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) zu integrieren. Zudem ist eine Schnittstelle zu einem Einsatzleitreehner (ELR) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Anschluss von Teilnehmern bedarf für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Staates. Sind die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für die Anschlussberechtigung entfallen, so kann der Staat im Einzelfall den Anschluss von Teilnehmern widerrufen.
- (5) Die Empfangseinrichtung (EE-Pol), deren Betrieb und Instandhaltung muss den gültigen Vorschriften (z. B. EN/DIN/VDE) entsprechen.
- (6) Die Firma ist verpflichtet, auch ÜEA, die von anderen Firmen aus dem Bereich der Gefahrenmeldetechnik (Fremdfirmen) erstellt werden, anzuschließen, wenn die Anlagen ihren sachlich gerechtfertigten Forderungen und der ÜEA-Richtlinie entsprechen.

## § 2

Soweit für den Einbau und den Betrieb der Empfangseinrichtung (EE-Pol) Genehmigungen von Behörden oder Dritten erforderlich sind, ist deren Einholung Sache der Firma.

## § 3

Die Firma trägt alle entstehenden Kosten für Einbau, Unterhaltung, Betrieb, Änderung, Verlegung oder Abbau der Empfangseinrichtung (EE-Pol) (§ 1 Abs. 3), soweit in § 4 nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch, wenn die Verlegung oder der Abbau der Empfangseinrichtung (EE-Pol) aus organisatorischen Gründen notwendig wird. Die Firma hat in diesem Fall den ursprünglichen Zustand des bisherigen Aufstellungsortes auf ihre Kosten wieder herzustellen.

## § 4

- (1) Der Staat bestimmt den Aufstellungsort für Empfangszentrale (EZ) und Bedien-/Anzeigeeinrichtung (BE) der Empfangseinrichtung (EE-Pol) (§ 1 Abs. 3).
- (2) Die Bedien- und Anzeigeeinrichtung wird auf die Dauer dieses Vertrages durch Polizeiangehörige bedient. Testmeldungen (z. B. Revisionsalarme) sind grundsätzlich über die Notruf- und Serviceleitstelle der Firma abzuwickeln.
- (3) Die Firma errichtet, betreibt und unterhält bei Bedarf einen Videoüberwachungsanlagen-Server (VÜA-Server) und schaltet Teilnehmer aus dem Schutzbereich des Polizeipräsidiums ([wird mit Vertragsschluss ergänzt](#)) auf.
- (4) Die Firma errichtet, betreibt und unterhält bei Bedarf eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) für erhöhte Sicherheit (z. B. bei Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung) und schaltet Teilnehmer aus dem Schutzbereich des Polizeipräsidiums ([wird mit Vertragsschluss ergänzt](#)) auf (optional).
- (5) Den Platz und Strom für den Betrieb der Empfangseinrichtung (EE-Pol) stellt die Polizei zur Verfügung.
- (6) Neben den Abnahmekosten gemäß § 8 Abs. 1 zahlt die Firma zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes ein Entgelt gemäß den landesspezifischen Zusatzbestimmungen der ÜEA-Richtlinie.
- (7) Das Entgelt ist halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober zu entrichten. Für die Berechnung des Entgeltes werden die an den Stichtagen 1. Februar bzw. 1. August angeschlossenen Teilnehmer zugrunde gelegt. Änderungen der Anschlusszahlen zwischen diesen Terminen werden erst zum jeweils nächsten Stichtag berücksichtigt.
- (8) Nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen bleiben unberührt.

## § 5

- (1) Der Staat unterrichtet die Firma unverzüglich über Störungen, die an der Empfangseinrichtung (EE-Pol) angezeigt werden.

- (2) Die Firma sorgt dafür, dass ein Instandsetzungsdienst jederzeit fernmündlich erreichbar ist, der die Beseitigung von Störungen unverzüglich beginnt.
- (3) Die laufende Instandhaltung der ÜEA bei den Teilnehmern (gemäß EN/DIN/VDE-Vorschriften) muss durch einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag sichergestellt sein.

## **§ 6**

- (1) Ob die allgemeinen Bedingungen der Firma gegenüber den Teilnehmern angemessen sind, unterliegt der Prüfung und Genehmigung durch den Staat.
- (2) Ändern sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen Verhältnisse und werden dadurch die genehmigten Bedingungen offenbar unangemessen, so kann der Staat eine Abänderung der Bedingungen verlangen.

## **§ 7**

Wegen vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Falschalarme kann der Staat im Benehmen mit der Firma über den Teilnehmer eine zeitlich begrenzte, im Wiederholungsfalle eine unbegrenzte Sperre des Anschlusses verhängen.

## **§ 8**

- (1) Bevor eine ÜEA an die Empfangseinrichtung (EE-Pol) angeschaltet wird, überprüft sie der Staat auf Kosten der Firma auf Brauchbarkeit und Betriebssicherheit unter Beachtung der einschlägigen Normen und Richtlinien. Bei Erweiterungen und Änderungen entscheidet der Staat, ob eine erneute Abnahme der Anlage erforderlich ist.
- (2) Die für die Bearbeitung der Alarme notwendigen Unterlagen (z. B. Einsatzdatei) stellt die Firma unentgeltlich zur Verfügung. Zu- und Abgänge sowie Änderungen für die Einsatzunterlagen wird die Firma dem Staat unverzüglich schriftlich mitteilen. Auf die jährliche Überprüfungspflicht dieser Daten gem. 5.1 ÜEA-Richtlinie wird verwiesen.
- (3) Die Firma wird die Teilnehmer in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen verpflichten, jede Änderung baulicher Art und Änderungen in der Raumaufteilung des gesicherten Objektes durch Beigabe entsprechender Skizzen sowie jede Änderung bei den Verantwortlichen (Person, Anschrift, Telekommunikationsnummer) unverzüglich und unaufgefordert dem Staat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Staat benennt der Firma als Rückfallebene für den Ausfall der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei ersatzweise zu alarmierende Polizeidienststellen. Die Firma führt diese in ihren Unterlagen für das zu sichernde Objekt. Weitere Details zur konkreten Umsetzung sind lokal zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) der Firma und der Einsatzzentrale zu regeln.

## **§ 9**

Der Staat kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn

- a) die Firma gegen die Interessen der Allgemeinheit oder des Staatswohles verstößt oder

- b) ein vertragswidriges Verhalten der Firma trotz schriftlicher Beanstandung binnen angemessener Frist nicht abgestellt wird oder
- c) die Firma sich als nicht leistungsfähig im Sinne des Vertrages erweist, wenn insbesondere die eingesetzten Einrichtungen in technischer Hinsicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr gerecht werden und trotz schriftlicher Androhung der Kündigung eine Änderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eintritt oder
- d) die Einsatzzentrale aus organisatorischen Gründen an einen anderen Ort verlegt wird.

**§ 10**

Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum 01.01.2024 auf acht Jahre abgeschlossen.

Er verlängert sich maximal zweimal um je ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Fristablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Nach Beendigung dieses Vertrages ist die Firma berechtigt und auf Verlangen des Staates auch verpflichtet, die Einrichtungen bei der Einsatzzentrale auf ihre Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Räume wieder herzustellen.

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle bisherigen zwischen dem Staat für den Schutzbereich des Polizeipräsidiums (wird mit Vertragsschluss ergänzt) und der Firma abgeschlossenen Verträge aufgelöst.

**§ 11**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand (wird mit Vertragsschluss ergänzt) vereinbart.

....., den .....

....., den .....

.....

.....

(Firma (wird entsprechend des Angebots ergänzt))

(Polizeidienststelle)